Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten

Autor(en): **Streiff, Sam**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **42 (1966-1967)**

Heft 24

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-708404

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten

Ein Teilgebiet des Zivilschutzes und des Kriegsvölkerrechts

Die völkerrechtlichen Bestimmungen über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten bilden den neuesten Zweig des Kriegsvölkerrechts. Soweit die Schweiz den internationalen Abkommen, die Bestimmungen über Kulturgüterschutz enthalten, beigetreten ist, hat sie gegenüber den andern Vertragsparteien wie auch gegenüber dem eigenen Volk die Verpflichtung übernommen, das kulturelle Erbe zu respektieren. Da es sich um den Schutz der Kulturgüter im Fall eines bewaffneten Konfliktes handelt, wird dadurch in erster Linie der Kriegführende im Sinne der Haager Landkriegsordnung vom Jahre 1907, das heißt der Angehörige der Armee, der Wehrmann, betroffen. So drängt sich denn die Frage auf, was der Wehrmann vom Kulturgüterschutz wissen müsse.

Vorerst müssen wir uns auf den Wert und die Bedeutung des kulturellen Erbes besinnen. Der materielle Wert des Kulturgutes, also z. B. der Verkehrswert eines historisch bedeutsamen Schlosses oder der Auktionswert eines Kunstgegenstandes, darf zwar nicht ganz außer acht gelassen werden, tritt aber gegenüber dem ideellen Wert in den Hintergrund. Entscheidend ist der historische oder künstlerische Wert, den ein Kulturgut für die Lebenden wie auch für künftige Generationen besitzt. Nun trägt aber das Kulturgut eines jeden Landes sein besonderes Gepräge, entsprechend seiner Geschichte und seiner kulturellen Entwicklung. Länder wie die Schweiz, die ihre nationale Einheit und Unabhängigkeit mühsam und hartnäckig erkämpft haben, verfügen über unersetzliche Zeugnisse ihrer politischen und kulturellen Entwicklung. Als Beispiel sei lediglich der Bundesbrief von 1291 erwähnt. Es ist dies die älteste noch erhaltene Urkunde über die Gründung der Eidgenossenschaft durch die Waldstätte Uri, Schwyz und Nidwalden. Dieses zusammen mit vielen anderen historischen Dokumenten im Bundesbriefarchiv aufbewahrte Grundgesetz der alten Eidgenossen ist für uns Schweizer, gleich welcher Zunge, das Symbol der nationalen Einheit und Unabhängigkeit.

Die staatspolitische Bedeutung der historischen Archive, der kirchlichen Reliquien und der Kunstwerke sowie der Baudenkmäler kommt einem so recht zum Bewußtsein, wenn man sich vergegenwärtigt, daß in der Volksrepublik China das kulturelle Erbe durch die seit Frühjahr 1966 wütende «Kulturrevolution» unermeßliche Schäden und Verluste erlitten hat. Neben der planmäßigen Verschleppung und Zerstörung von Kulturgütern aus politischen und ideologischen Gründen erleidet das kulturelle Erbe vor allem durch unmittelbare und mittelbare Auswirkungen kriegerischer Ereignisse große Einbußen. So haben die beiden Weltkriege unermeßliche Verluste an Kulturgütern mit sich gebracht.

Schon gegen Ende des letzten Jahrhunderts erkannte man, daß selbst die größten Anstrengungen zum Schutze der Kulturgüter, die auf nationaler Ebene gemacht werden können, nicht ausreichen, um das kulturelle Erbe der einzelnen Völker auch nur einigermaßen vor schweren Verlusten zu bewahren. Die Bestrebungen, völkerrechtliche Bestimmungen zur Humanisierung der Kriegführung auch auf Kultusstätten und Baudenkmäler auszudehnen, fanden erstmals ihren Niederschlag in der Haager Landkriegsordnung vom Jahre 1907. Bei Beschießungen und Belagerungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um Gebäude, die dem Gottesdienst, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmet sind, soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zweck Verwendung finden. Auch ist jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung und jede Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern und von Werken der Kunst und der Wissenschaft untersagt und soll geahndet werden.

Die bitteren Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges führten zum Abschluß eines besonderen internationalen Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. Diesem Abkommen vom 14. Mai 1954 ist die Schweiz am 15. Mai 1962 beigetreten. Heute ist dieses Abkommen bereits für 53 Staaten in Kraft getreten. Der Schutz der Kulturgüter im Sinne dieses Haager Abkommens umfaßt ihre Sicherung und ihre Respektierung. Die materielle Sicherung der Kulturgüter gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes ist Sache ziviler Stellen. Die Respektierung der Kulturgüter hingegen berührt vorwiegend die Armee. Ein Kulturgut, zum Beispiel ein Museum, ein historisch bedeutsames Gebäude oder ein Kloster, darf nicht für Zwecke benutzt werden, die es im Fall bewaffneter Konflikte der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten; auch ist von allen gegen dieses Gut gerichteten feindseligen Handlungen Abstand zu nehmen. Von dieser Verpflichtung darf nur in Fällen zwingender militärischer Notwendigkeit abgewichen werden. Dabei ist zu beachten, daß es nicht zulässig ist, eine militärische Notwendigkeit leichtfertig, gleichsam aus bloßer Bequemlichkeit, anzunehmen.

Eine streng begrenzte Anzahl von unbeweglichen Kulturgütern, von Denkmalzentren und von Schutzräumen für bewegliche Kulturgüter kann nach einem genau festgelegten Verfahren in das «Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz» eingetragen werden. Für Kulturgut unter Sonderschutz gelten strengere Vorschriften für die Respektierung und auch erschwerte Voraussetzungen für die Aufhebung der Unverletzlichkeit, die nur im Falle unausweichlicher militärischer Notwendigkeit und nur solange diese Notwendigkeit besteht, zulässig ist.

Kulturgüter können mit dem internationalen Schutzzeichen, dem Kulturgüterschild, versehen werden, das seine Feststellung erleichtert. Der blau-weiße Kulturgüterschild wird für Kulturgut, das unter dem einfachen Schutz steht, einzeln, für Kulturgut unter Sonderschutz dreifach wiederholt angebracht. Im Gegensatz zum Schutzzeichen des Roten Kreuzes wird das Kennzeichen des Kulturgüterschutzes unterschiedlich angebracht, um eine abgestufte Wirkung zu erreichen. Die Zuerkennung des Kulturgüterschildes als Schutzzeichen für unbewegliche Kulturgüter erfolgt nach Konsultierung der zuständigen militärischen Stellen, weil ein Kulturgut, das mit dem internationalen Schutzzeichen versehen ist, nicht mehr für militärische Zwecke verwendet werden darf.

Mit dem Schutz der Kulturgüter wird im Rahmen der Schutzdienstpflicht ein besonderes Personal betraut. Dieses Personal hat zivilen Charakter, völkerrechtlich aber genießt es einen bevorzugten Schutz, ähnlich dem Schutz des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Armee. Das Personal des Kulturgüterschutzes wird mit einer Armbinde und einer Identitätskarte versehen, die mit dem internationalen Schutzzeichen des Haager Abkommens versehen

sind. Dieses Personal ist im Interesse des von ihm betreuten Kulturgutes ebenfalls zu respektieren; fällt es in die Hände der Gegenpartei, so darf es seine Tätigkeit weiter ausüben, sofern das von ihm betreute Kulturgut ebenfalls in die Hände der Gegenpartei gefallen ist.
Für den Schutz der Transporte von Kulturgütern enthält das Haager Abkommen besondere Bestimmungen, wobei unterschieden wird zwischen Transporten unter Sonderschutz und Transporten in dringenden Fällen. Im Fall eines bewaffneten Konfliktes unterstehen die geschützten Kulturgüter einer internationalen Kontrolle.
Eine summarische Aufklärung über die Grundsätze und über die Mittel des Kulturgüterschutzes, wie sie hier gegeben wird, entbindet nicht von der Pflicht, sich bei der Behandlung konkreter Fragen genau an den Wortlaut der Abkommensbestimmungen zu halten. Die für die Schweiz verbindlichen Abkommen des Kriegsrechtes sind im Reglement der Schweizerischen Armee, Nr. 51/Id, «Staatsverträge über Landkrieg und Neutralität» und in seinem Nachtrag Nr. 1 «Der Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten» enthalten.
Es wird nicht leicht sein, den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten mit der militärischen Kampfführung in Einklang zu bringen. Wie auf andern Gebieten des Kriegsrechts gilt deshalb auch hier der Leitgedanke: Handeln wir im Zweifelsfalle so, wie wir es vor Gott und Vaterland verantworten können; handeln wir so, daß wir als Ueberlebende des bewaffneten Konfliktes unser Tun und Lassen vor Kriegsgerichten rechtfertigen könnten.

Sam Streiff — Leiter des Dienstes für Kulturgüterschutz des Eidg. Departements des Innern

CONFEDERATION OF SWITZERLAND / CONFEDERACIÓN SUIZA

CONFÉDÉRATION SUISSE / ШВЕЙЦАРСКАЯ КОНФЕДЕРАЦИЯ

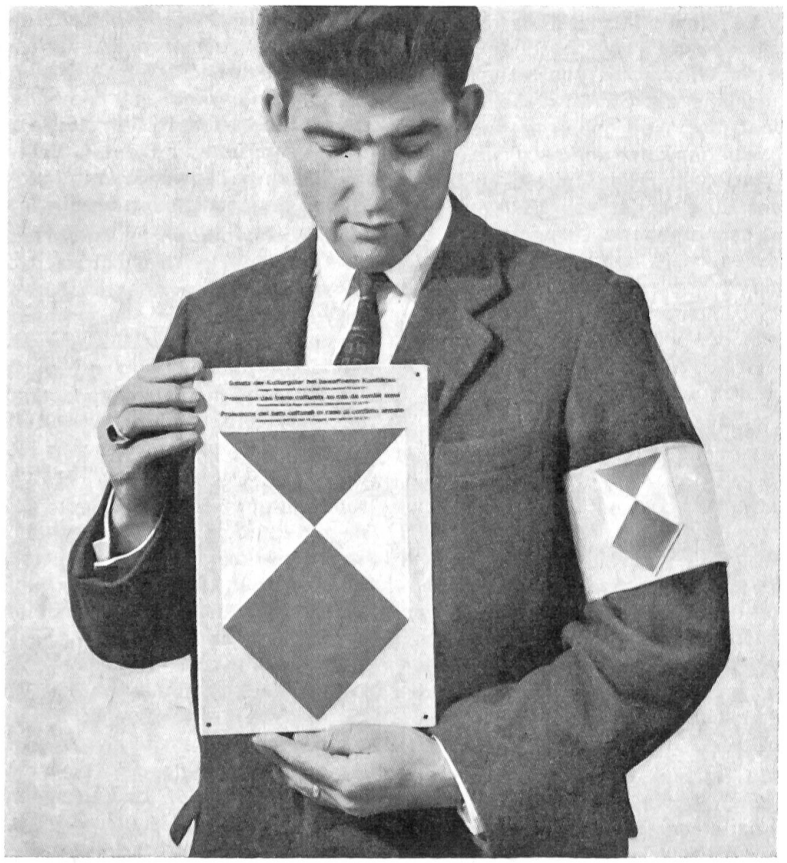

Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 (Artikel 16 und 17)

Protection des biens culturels en cas de conflit armé

Convention de La Haye du 14 mai 1954 (articles 16 et 17)

Protezione dei beni culturali in caso di conflitto armato

Convenzione dell'Aia del 14 maggio 1954 (articoli 16 e 17)